

Wird bemerkt von der „Holzindustrie“: „Da keine Rechtsbeziehungen zwischen Freier Vereinigung und Tischlerinnung bestehen, kann Herr Paeth der Freien Vereinigung nichts verbieten und das von Rechts wegen.“

Dieses Urteil ist von besonderem Interesse, da Herr Paeth noch in der letzten Nummer der „Nachzeitung“ eine Bekannmachung erließ, wonach er der Freien Vereinigung unterlagte, Tarifabschlüsse zu tätigen. Bevor das Landgericht entschieden hat, hatten wir mit der Freien Vereinigung ein Lohnabkommen mit 79 Pfennig Spitzenlohn getroffen, während für die Betriebe, welche den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie angehören, seit Februar ein vertraglicher Zustand besteht. Wegen dieses Lohnabkommens mit der Freien Vereinigung ließ Herr Paeth dauernd Sturm und erließ in seiner „Nachzeitung“ folgende Bekannmachung:

„Wir geben hiermit allen Mitgliedern der Tischlerinnung zu Berlin und allen Mitgliedern der Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie nochmals bekannt, daß laut der noch zu Recht bestehenden einseitigen Verfügung des Kammergerichts zu Berlin der Freien Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin unterlagte ist, für Mitglieder der Tischlerinnung zu Berlin (eingeschlossen die freiwilligen Mitglieder) Lohn- oder Arbeitsverträge abzuschließen. Sämtliche Abkommen, welche die Freie Vereinigung trifft, haben für die Betriebe unserer Mitglieder keine Gültigkeit, und diese können, falls sie durch ein solches Abkommen geschädigt werden, Klage gegen die Freie Vereinigung erheben.“

Theodor Paeth,
1. Obermeister

Ob nun durch das Urteil des Landgerichts Herr Paeth anderer Auffassung sein wird, muß abgewartet werden.

Ein weiterer Streit ist zwischen Herrn Paeth und dem 2. Obermeister Herrn Borsdorf entstanden. Herr Paeth soll vor diesem angeblich ausgespuckt haben, worauf Herr Borsdorf die Beleidigungsklage erhob. Paeth hat andererseits die Klage gegen Borsdorf erhoben, indem letzterer die Behauptung aufgestellt haben soll, daß Paeth Gelder aus der Kassenkasse für die Innung verwandt und später erst in vollständig entwertetem Zustande abgeliefert haben soll. Ein endgültiger Termin über diese beiden Klagen hat noch nicht stattgefunden, doch haben diese Streitigkeiten dazu geführt, daß Paeth einen Vorstandsbeschluss herbeiführte, nach welchem Borsdorf sofort seines Amtes als 1. Obermeister entsetzt wurde. Borsdorf hat dann Klage bei der Verwaltungsbehörde erhoben und der Magistrat als solche erließ eine Verfügung, wonach Borsdorf wieder in sein Amt eingesetzt wurde. Paeth kehrt sich jedoch wenig an die Verfügung, er verweigert Borsdorf einfach den Zutritt zu dem Innungsbüro, sodas dieser Streit weitergeht. Paeth gehört der Deutschnationalen Partei an und ist jetzt auch von dieser Partei an dritter Stelle für den Wahlkreis Berlin aufgestellt. Vielleicht lenkt die Wahlarbeit ihn etwas von seinem Nachgelassen ab oder der Streit nimmt noch größeren Umfang an.

Entgegnung der Gewerkschaften zur Rundgebung der Industrie betreffend Preisabbau, Arbeitszeit und Löhne.

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber versuchen seit der Reichstagsauflösung dem deutschen Volk zu beweisen, daß die heutige wirtschaftliche Lage die Abkehr von der seit Jahren in Deutschland eingeschlagenen sozialen Richtung bedingt. In einer gemeinsamen Rundgebung suchten der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Preis- und Lohnpolitik zu rechtfertigen, die notwendigerweise die schärfsten Wirtschaftskämpfe nach sich ziehen muß. Ausgehend von der Schilderung der durch den Krieg und die Nachkriegszeit verursachten Notlage unseres Volkes wendete sich die Rundgebung gegen die bisherige Steuer-, Preis- und Sozialpolitik des Reiches und gegen jede internationale Bindung auf dem Gebiete der Arbeitszeit. Man fordert durchgreifende Erleichterungen der Unternehmen unmittelbar wirkender Steuern und Besteuerungen, die rasche Wiederherstellung der Vorkriegsarbeitszeit und Verhinderung jeder Lohnsteigerung. Die Erfüllung dieser Forderungen machen die Arbeitgeber zur Voraussetzung für ihre Mitwirkung beim Preisabbau.

Die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer erheben gegen das Vorgehen der Arbeitgeber einschlägigen Protest. Industrie und Handel sind durch die Preis- und Lohnpolitik der Arbeitgeber im hohen Maße geschädigt. Die Preis- und Lohnpolitik der Arbeitgeber ist ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftspolitik des Reiches und die Reparationsleistungen werden im laufenden Jahre durch die Mittel der Industrie gedeckt.

Alles dies zeigt, daß die deutsche Industrie jetzt unter erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten leiden kann, die nur durch eine radikale Umgestaltung der Wirtschaftspolitik des Reiches zu beheben sind. Die Arbeitgeber sind in diesem Sinne zu veranlassen, die Preis- und Lohnpolitik des Reiches zu unterstützen und die Reparationsleistungen zu gewährleisten.

Die Gewerkschaften stellen fest, daß alle einschlägigen Erleichterungen, auch die Befreiung der Steuer- und Besteuerungen, nur dann zu Stande kommen können, wenn die Arbeitgeber die Preis- und Lohnpolitik des Reiches unterstützen und die Reparationsleistungen zu gewährleisten.

Die Gewerkschaften stellen fest, daß alle einschlägigen Erleichterungen, auch die Befreiung der Steuer- und Besteuerungen, nur dann zu Stande kommen können, wenn die Arbeitgeber die Preis- und Lohnpolitik des Reiches unterstützen und die Reparationsleistungen zu gewährleisten.

Angestellten der Arbeitslosigkeit überlieferten, die Arbeitszeit verlängerten und die Löhne herabsetzten. Alle Lasten der Deflation wurden auf die Arbeitnehmer abgewälzt, ohne daß dadurch eine Senkung des Preisniveaus eintrat. Die Kaufkraft der Löhne und Gehälter hat sich beständig verringert.

Während sich für die deutschen Arbeitgeber die Lage durch die Festigung der Mark geklärt und durch Steuererleichterungen verbessert hat, fordern sie jetzt neue Vergünstigungen und bedrohen im Gegenzug dazu die Arbeitnehmer mit weiterer Verschlechterung ihrer Lage durch Verlängerung der Arbeitszeit und durch vermehrten Lohndruck.

Mit Nachdruck wenden sich die Gewerkschaften gegen die Behauptung der Industrie, daß eine schematische Verkürzung der Arbeitszeit und ein hinauftreiben der Löhne an der Verteuerung der Produktion schuld seien. Das Gegenteil davon ist erwiesen. Die Arbeitszeit ist seit Jahresfrist schematisch verlängert worden ohne jedes wirkliche Bedürfnis der Wirtschaft. Die Löhne sind weit unter Friedensstand herabgesetzt, ohne daß eine wirkliche Senkung des Preisniveaus eingetreten wäre.

Die Gewerkschaften verlangen eine Arbeitszeit, die ohne dauernden Nachteil der Gesundheit geleistet werden kann und Raum läßt für die Mitarbeit aller Arbeitsfähigen, und einen Lohn, der den deutschen Arbeiter nicht tief unter den Stand aller Produktionsländer herabdrückt, sondern ausreichend ist für die Erneuerung der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen.

Inbesondere ist die Aufrechterhaltung der zwölfstündigen Schichten in der Schwerindustrie, in denen die Arbeiter unter hohen Temperaturen, Dünsten, Dämpfen oder chemischen Einflüssen leiden, unverträglich mit den Vorbedingungen einer gesunden Wirtschaft, die nicht zuletzt auf einer gesunden, arbeitsfreudigen Arbeiterkraft beruhen. Dieses System muß zu schweren Wirtschaftskrisen führen, da die Arbeiter solcher Betriebe sich nicht dauernd zu solcher mühseligen Arbeitsweise verflüchten lassen. Die sofortige Einführung des Dreischichtbetriebes in diesen Industrien halten die Gewerkschaften auf das dringendste geboten. Im übrigen haben die deutschen Arbeiter ein gesetzliches Recht auf den Achtstundentag. Auch das Washingtoner Abkommen hat der Arbeiterchaft dieses Recht zuerkannt. Die deutschen Gewerkschaften verlangen daher, daß die Reichsregierung ihre wiederholt angekündigte Absicht, dieses Abkommen zu ratifizieren, ausführt.

Die Gewerkschaften sind völlig einig, Deutschland wirtschaftlich stark zu machen und es sobald als möglich von den ihm auferlegten Lasten zu befreien. Der Weg zu diesem Ziel ist aber ein anderer, als der der Arbeitgeberchaft, die im Vollgefühl ihrer wirtschaftlichen Macht die Arbeitnehmer durch ein Diktat zur alleinigen Tragung der Lasten zwingen will. Die Gewerkschaften müssen verlangen, daß die Arbeitgeber ihren Teil der Lasten auf die eigenen Schultern nehmen und daß das Höchstmaß an persönlicher Leistung, das von jedem erwartet werden muß, durch eine nicht auf Abbau eingestellte Arbeitszeit- und Lohnpolitik gesichert wird.

Die Arbeiter und Angestellten werden sich weder durch Versprechungen noch Drohungen in der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Grundzüge beirren lassen. Sie wissen, daß starke Gewerkschaften den besten Schutz bilden gegen die währlich nicht auf papierne Rundgebungen beschränkten arbeitserfindlichen Absichten des Unternehmertums.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

Die deutsche Arbeitszeitgesetzgebung und die Washingtoner Beschlüsse.

In den an der Arbeitszeitfrage interessierten Kreisen findet man vielfach die Auffassung verbreitet, als ob sich die deutsche Arbeitszeitgesetzgebung von dem, was das Washingtoner Abkommen bringt, gar nicht so sehr weit entferne. Man stellt die Dinge sogar so hin, als ob 99 Prozent der Washingtoner Beschlüsse bei uns bereits Wirklichkeit seien und daß nur noch 1 Prozent für die Durchführung in Betracht kommen könne. Davon kann natürlich keine Rede sein. Wichtig ist allerdings, daß die Washingtoner Beschlüsse keine vollständigen Ersatz für die durch die Demobilisierungsverordnungen getroffene Regelung darstellen. Denn auch diese Beschlüsse sehen gewisse Möglichkeiten der Arbeitszeiterweiterung vor, die den Demobilisierungsverordnungen fremd waren. Allein damit ist noch nicht gesagt, daß die deutschen Arbeitnehmer von einer Ratifizierung nichts Kennenwertes zu erwarten hätten. Es kommt doch nicht allein auf die Tatsache an, daß solche Ausnahmemöglichkeiten überhaupt bestehen, sondern auch auf die Art und den Umfang dieser Ausnahmemöglichkeiten.

Betrachten wir zunächst noch einmal kurz die wesentlichen Punkte des geltenden deutschen Rechts:

§ 1: Achtstundentag. Möglichkeit der Nachholung angefallener Arbeitsstunden in der gleichen oder folgenden Woche.

§ 2: Möglichkeit abweichender Regelung für Fälle der Arbeitsbereitschaft.

§ 3: Mehrarbeit bis zu 2 Stunden an 30 Tagen im Jahr nach freier Wahl des Arbeitgebers.

§ 4: Uebernahme von 1 bzw. 2 Stunden täglich bei Arbeiten zur Bewachung, Instand- und Inganghaltung, Be- und Entladung von Schiffen, Berufstätigkeit.

§ 5: Möglichkeit der tariflichen Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden, aus dringenden Gründen des Gemeinwohls noch darüber hinaus (§ 9) mit Ausnahme der Geschäftsbetriebe (§ 7) und des Bergbaues unter Tage (§ 8).

§ 6: Beim Fehlen einer tariflichen Regelung Möglichkeit der behördlichen Arbeitszeiterweiterung aus Fernverkehrs- oder allgemein wirtschaftlichen Gründen ohne jede Zeitbeschränkung ebenfalls bis zu 10 Stunden täglich und darüber.

§ 10: Möglichkeit längerer Arbeit in Notfällen oder zur Verhinderung des Verderbens von Rohstoffen

oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen; § 14: Möglichkeit der Zulassung von Nachtarbeit im öffentlichen Interesse (Verhinderung der Arbeitslosigkeit, Sicherstellung der Volksernährung usw.). Demgegenüber sehen die Washingtoner Beschlüsse folgendes vor:

Art. 2: Festlegung des Achtstundentages und 48-Stunden-Woche mit folgenden Ausnahmen:

- a) Herausnahme der Betriebsleiter, Aufseher in Vertrauensstellungen Beschäftigter,
- b) Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden, je nur bis zu einer Stunde täglich und nur der laufenden Woche,
- c) Möglichkeit der Verlängerung der Schichtarbeit über 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, jedoch dürfen jeweils innerhalb 3 Wochen 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Art. 3: Möglichkeit der Uebernahme bei Unglücksfällen oder Fällen höherer Gewalt, um etwaige Störungen des regelmäßigen Betriebes zu verhindern;

Art. 4: 56 stündige Maximal-Arbeitswoche für Betriebe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern;

Art. 5 (wörtlich): Erwähnen sich die Bestimmungen des Art. 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise und unüberwindlich, aber nur in diesem Falle, kann durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage einer für einen längeren Zeitraum angelegten Arbeitsplanes geregelt werden, sofern jenen Vereinbarung von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Gründe von Verordnungen gegeben wird.

Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf Zahl der im Plan festgelegten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden wöchentlich überschreiten.

Art. 6 (wörtlich): Die Behörden können durch Verordnungen für einzelne Gewerbe oder Berufe zu:

- a) dauernde Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Uebernahmearbeiten, die notwendigerweise außerhalb des Betriebes festgelegter Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, oder für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Uebernahmen erfordert;
- b) vorübergehende Ausnahmen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

Derartige Verordnungen dürfen erst nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, falls solche bestehen, erlassen werden. Sie müssen für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorschreiben. Diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 v. H. höher bezahlt werden.

Der Vergleich bei der Inhaltsangabe dürfte leicht erkennen lassen, daß die deutsche Arbeitszeitregelung ziemlich beträchtlich hinter den Washingtoner Beschlüssen zurückbleibt. Man braucht nur die hauptsächlich in Betracht kommenden §§ 5 und 6 der beiden Texte genauer miteinander zu vergleichen, um die beständig zu erhalten. Die deutsche Gesetzgebung sieht die tarifliche Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit als Regel vor, ohne daß es dazu eine behördliche Genehmigung bedarf. Sie kennt keine Begrenzung des Zeitraumes, für den eine solche Ueberarbeit vereinbart werden kann. Sie legt lediglich als Höchstgrenze den Zehnstundentag fest, ohne daß aber auch dieser die äußerste Grenze bilde. Ganz anders das Abkommen von Washington. Nach ihm kann durch Tarifvertrag eine absolute Längere Arbeitszeit überhaupt nicht festgelegt werden. Was vereinbart werden kann, ist nichts anderes als eine Verzichtleistung im Art. 5 Abs. 2 wird das ganz klar zum Ausdruck gebracht. Was an gewissen Tagen oder in gewissen Wochen an Mehrarbeit zu leisten ist, muß in den anderen Tagen und Wochen wieder in Anrechnung gebracht werden. Außerdem kommt die tarifliche Regelung nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme in Betracht für den Fall, daß die Durchführung der Art. 2 nicht möglich sein sollte. Auch bedürfte es sich Abmachungen der besonderen Inkraftsetzung durch die Regierung. Ähnlich liegen die Dinge bei der in § 6 geregelten behördlichen Zulassung von Ueberstunden. Allerdings handelt es sich hier auf beiden Seiten um eine tatsächliche Arbeitszeiterweiterung. Während aber auch in diesem Falle das deutsche Recht keine Befreiung der Genehmigung kennt, sieht das Abkommen die Festlegung der Höchstgrenze der zulässigen Mehrarbeit vor. Was aber noch viel wichtiger ist, ist die ausdrückliche Kennzeichnung der Mehrarbeit als Ueberstunden und die Vorschrift, daß diese Ueberstunden mit einem 25 prozentigen Zuschlag zu bezahlen sind. Die deutsche Arbeitszeitverordnung enthält von alledem nichts, weil sie entgegen dem Wortlaut des § 1 gänzlich auf dem Boden des Achtstundentages steht und demgemäß Mehrarbeit lediglich im Rahmen von Ueberstunden zulassen will, sondern weil es durchaus in ihrem Sinne liegt, den Achtstundentag allgemein durch einen längeren Arbeitstag zu ersetzen. Die dem Reichswirtschaftsrat Anfang 1922 vorgelegten Arbeitszeiterwürfe für Arbeiter und Angestellte enthielten entsprechende Bestimmungen, wie diese Entwürfe überhaupt inhaltlich den Washingtoner Beschlüssen wesentlich näher kamen als die geltende Verordnung. Im Verlaufe der stark unter dem Einfluß der Arbeitgeber stehenden Beratungen des Reichswirtschaftsrates hat man sich dann aber immer mehr von dem internationalen Uebereinkommen entfernt. Unabwendbar ist ferner der § 3 der deutschen Gesetzgebung, der dem Arbeitgeber 30 Mehrarbeitstage nach freier Wahl einräumt, ohne in dem Washingtoner Uebereinkommen irgend eine Stütze zu finden.

(Schluß folgt.)

Um den vielfachen Anfragen zu entgegenen biete ich hiermit an

Sportschlitten-Rufen

100 120 140 160 cm. Holz
2, — 2,50 2,90 3,30 mit p. Paar
ab Lager gegen Kaufnahme. Lieferung sofort.
H. Wulff, Dresden 22, Rebeckstr. 53